

Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung	
Richtlinie 2006/54/EG, Art. 2 (1) a) „unmittelbare Diskriminierung“: Eine Situation, in der eine Person aufgrund ihres Geschlechts eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.	Richtlinie 2006/54/EG, Art. 2 (1) b) „mittelbare Diskriminierung“: Eine Situation, in der dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen des einen Geschlechts in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligen können, <i>es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.</i>

▲ Abb. 1: Keine Rechtfertigung bei unmittelbarer Entgeltdiskriminierung.

Sodann obläge es dem Arbeitgeber zu beweisen, dass nicht gegen den Grundsatz des gleichen Entgelts verstoßen wurde.<sup>6</sup> Bei unmittelbarer Entgeltungleichbehandlung gibt es – anders als bei mittelbarer – keine Möglichkeit der Rechtfertigung.<sup>7</sup> Dies zeigt schon die unterschiedliche Wortwahl bei den Definitionen der beiden Diskriminierungsformen (s. Abb. 1). Daher kann sich der Arbeitgeber nur durch arbeitsbezogene Gründe entlasten, indem er nachweist, „dass die von den beiden betroffenen Ar-

beitnehmern tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten in Wirklichkeit nicht vergleichbar sind.“<sup>8</sup>

Dass im Ausgangsfall gleiche Arbeit verrichtet wurde, war für den in Frage stehenden Zeitraum der Forderung gar nicht strittig. Ob der Besitzstand des Werkstattleiters diskriminierungsfrei zustande kam, wurde seitens des Gerichts nicht geprüft.

Unverständlich ist auch die abschließende Wertung des Gerichts, dass das beklagte Land „aus nachvollziehbaren Gründen“ keine Absenkung des Entgeltes des begünstigten Mannes vornehmen wollte. Um die Schlechterstellung des Kollegen ging es der Klägerin jedoch gar nicht. Sie verlangte die „Angleichung nach oben“, was im Streitfall die übliche Rechtsfolge ist.<sup>9</sup> Inwieweit dem Arbeitgeber zuzumuten ist, die Ungleichbehandlung durch eine höhere Bezahlung der Frau zu beseitigen, wurde nicht erörtert.

6 EuGH v. 26.6.2001 C-381/99 „Brunnhöfer“, Rn. 60.

7 EuGH vom 18.5.2006 Rechtssache C-17/05 „Cadman“, Schlussanträge des Generalanwalts, Randnr. 24.

8 EuGH v. 26.6.2001 C-381/99 „Brunnhöfer“, Rn. 61.

9 EuGH vom 15. 1. 1998 – Rs. C-15/ 96 „Schöning-Kougebetopoulou“, Leitsatz 2, siehe auch EuGH vom 31.5.1995 Rs. C-400/93 „Royal Copenhagen“, Leitsatz 5.

Rezension:

# Geschlechtergerechtigkeit steuern – Perspektivenwechsel im Steuerrecht

Ulrike Spangenberg / Maria Wersig (Hrsg.),  
 Geschlechtergerechtigkeit steuern – Perspektivenwechsel im Steuerrecht, Hochschule für Wirtschaft und Recht  
 Berlin 2013, 257 Seiten, 17,90 EUR



**Dr. Karin Kopp, LL.M. (Berkeley)**  
 djB-Schatzmeisterin; Oberregie-  
 rätin Finanzamt, München

Trotz großer Koalition ist in der kommenden Legislaturperiode nicht mit einer großen Steuerreform zu rechnen (vgl. auch Präsident des BFH Prof. Dr. h.c. Rudolf *Mellinghoff* im Schreiben an die Mitglieder der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft vom 17. Dezember 2013). Gegenstand der Tagespolitik soll vor allem der Steuervollzug, d.h. die Nutzung moderner Datenverarbeitung, sowie die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Eindämmung der Steuervermeidung sein. Damit unterbleibt in Deutschland weiterhin die Genderdiskussion im Steuerrecht.

Die Europäische Kommission veröffentlichte 1985 eine Studie zum Zusammenhang von Besteuerung und Erwerbsbeteiligung. Sie hielt eine gemeinsame Veranlagung und das damit verbundene Splittingverfahren für einen Faktor, der dazu beitrage, die

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für (Ehe-) Frauen unattraktiv zu machen (EC Commission, in: Bulletin of the International Bureau of Fiscal Documentation, No. 39, S. 62-66). 30 Jahre nach der EU-Studie wenden die Mehrzahl der europäischen Länder den Grundsatz der Individualbesteuerung an. Lediglich Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Portugal und Spanien veranlagten Ehepaare grundsätzlich oder optional gemeinsam.

In Deutschland ist die Debatte um Geschlechtergerechtigkeit im Steuerrecht weitgehend auf die Besteuerung von Ehe und Familie beschränkt. In der öffentlichen Diskussion stehen der progressive Steuertarif bzw. die Höhe der Spitzensteuersätze. Die tatsächliche Steuerbelastung hängt jedoch von sehr viel mehr Faktoren ab. Beispielfhaft zu nennen sind Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzüge sowie Steuersubventionen. Die entsprechenden Regelungen sind zwar geschlechtsneutral formuliert, wirken aber tatsächlich sehr unterschiedlich – in Abhängigkeit von verfügbaren finanziellen oder zeitlichen Ressourcen, von Rollenverständnissen, von Arbeitsmarktstrukturen etc. Infolgedessen beeinflussen Ausgestaltung und Änderung des Steuersystems auch direkt die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern. Vor allem in den USA und in Kanada ist die Diskussion um Geschlechtergerechtigkeit im Steuersystem sehr viel weiter fortgeschritten als in Deutschland.<sup>1</sup> Mit dem vorliegenden Tagungsband werden – soweit ersichtlich – erstmals die

1 Nachweise ebenda, S. 9.

ökonomischen und juristischen Perspektiven von Geschlechtergerechtigkeit im Steuerrecht in deutscher Sprache und vor allem in Bezug auf die Länder Österreich und Deutschland dargestellt.

### Ökonomische Perspektiven

Im ersten Abschnitt diskutieren sechs Beiträge die ökonomischen Perspektiven der Besteuerung.

Margit *Schratzenstaller* fragt nach der Relevanz, den möglichen Fragestellungen, Beurteilungsmaßstäben, Methoden und dem Datenbedarf einer genderbewussten Analyse der Lenkungs- und Verteilungswirkungen von Steuern und Abgaben. Mit Abstand am ausführlichsten erforscht sei der Zusammenhang zwischen Besteuerung und individuellen Arbeitsangebot. Gender Budgeting sollte sich nicht lediglich auf die Ausgaben, sondern auch auf die Einnahmeseite, das heißt die Finanzierung durch Steuern und Abgaben beziehen.

Anton *Rainer* erläutert die steuerlichen Belastungs- und Entlastungswirkungen der österreichischen Einkommensteuer, die schon seit den Siebziger Jahren die Individualbesteuerung auch von Ehepaaren vorsieht. Die in Österreich vorhandenen Daten erlauben dabei auch Aussagen zu den Auswirkungen von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern auf Nettoeinkommensdifferenzen zwischen Frauen und Männern.

Stefan *Bach* ermittelte mit den deutschen Daten – anders als in Österreich fehlt es an einer regelmäßigen geschlechterdifferenzierten Auswertung der Lohn- und Einkommensteuerstatistik – dass Verluste und Werbungskosten (das heißt auch Steuergestaltungen) öfter und in größerem Umfang von Männern erklärt, respektive in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig wird deutlich, dass Steuerdaten zwar Differenzen und mögliche Benachteiligungen aufzeigen können, konkrete Schlussfolgerungen setzen jedoch weitergehende Daten zu Lebensrealitäten von Frauen und Männern voraus, um die Ursachen der unterschiedlichen Belastungen und Entlastungen zu erklären.

Johannes *Geyer* und Katharina *Wrohlich* stellen dar, wie das Ehegattensplitting dazu führt, dass die Steuerbelastung im Vergleich zur Individualbesteuerung für verheiratete Frauen höher ausfällt und damit das Arbeitsangebot beeinflusst. Im Fall eines Übergangs zur Individualbesteuerung würden Frauen ihr Arbeitsangebot ausweiten. Der in Deutschland verfassungsrechtlich gebotene Unterhaltsabzug steht einer grundlegenden Reform allerdings entgegen.

Friederike *Maier* stellt eine internationale Betrachtung an und stellt fest, dass insgesamt gesehen die Privilegierung der Alleinverdienerehe seit den 1980er-Jahren im internationalen Vergleich zurückgegangen ist.

Miriam *Beblo* und Denis *Beninger* thematisieren die Verteilung von Geld in Paarbeziehungen. Der Beitrag stellt ein Realexperiment vor, das die Fiktion der „Halbteilung“ in einer intakten Durchschnittsehe – von dem auch das deutsche Ehegattensplitting ausgeht – auf innovative Weise hinterfragt.

### Juristische Perspektiven

Im zweiten Abschnitt geht es um das dem Steuerrecht zugrunde liegende formale Gleichheitsverständnis und daran orientierte vermeintlich objektive und geschlechtsneutrale Bewertungsmaßstäbe.

Ulrike *Spangenberg* zeigt am Beispiel der betrieblichen Altersversorgung, dass sich mit der Anwendung des Verbots mittelbarer Diskriminierung nicht nur die Bewertungsmaßstäbe im Steuerrecht verschieben; auch die Gesetzgebung wird stärker in die Pflicht genommen, Wirkungsprognosen zu erstellen und Evaluationen durchzuführen.

Ute *Sacksofsky* befasst sich mit dem zentralen Maßstab der steuerlichen Leistungsfähigkeit und verfassungsrechtlichen Ansatzpunkten für ein geschlechtergerechtes Steuersystem. Das scheinbar objektive und neutrale Leistungsfähigkeitsprinzip wird durch eine Vielzahl von Wertentscheidungen konkretisiert, die zu Nachteilen der Frauen führen. So wird etwa die der Privatsphäre zugeordnete Hausarbeit bei der Bemessung der steuerlichen Leistungsfähigkeit ausgeblendet. Die Besteuerung unbezahlter Arbeit wäre auch schwierig – in den USA wird dies unter dem Stichwort „imputed income“ diskutiert. Deutlich werden aber „Bruchstellen“ steuerrechtlicher Wertungen, etwa die beschränkte Absetzbarkeit erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten oder die Begründung des Ehegattensplittings.

Die frühere Richterin am BVerfG, Lerke *Osterlob*, diskutiert inwieweit das Steuerrecht zur Förderung von Gleichstellung beitragen kann. Frauenspezifische Sonderregelungen sind als Mittel zum Abbau von Nachteilen denkbar. Verboten sind pauschale Benachteiligungen von Männern. Steuervergünstigungen sollten gezielt auf mögliche gleichstellungspolitische Ergänzungen überprüft. Grundsätzlich bestehe allerdings ein weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Steuerrecht.

### Umsetzungsperspektiven

Gegenstand des dritten Abschnitts sind die praktischen Konsequenzen einer geschlechtsbezogenen Wirkungsweise in Politik und Verwaltung. In politischen Debatten gilt die Frage nach den Geschlechterwirkungen in der Regel als abwegig. Gleichstellungspolitische Auswirkungen von Steuergesetzen werden selten analysiert.

Ulrich *Mückenberger* stellt in seinem Beitrag einen der wenigen Ansätze zur Umsetzung von Gender Mainstreaming im deutschen Bundesministerium der Finanzen (BMF) vor. Das Forschungs- und Beratungsvorhaben „Familienförderung und Gender Mainstreaming“ stand im Zusammenhang mit der Selbstverpflichtung des Bundeskabinetts zur Einführung des Gender Mainstreaming (GM). Die europarechtlichen Grundlagen von GM beruhen vor allem auf dem durch den Amsterdamer Vertrag neu gefassten Art. 2 und 3 Abs. 2 EG-Vertrag (seit dem Vertrag von Lissabon: Art. 2, 3 Abs. 3 EUV und 8 AEUV). Hieraus ergibt sich das grundsätzliche Gebot eines effektiven Gleichstellungskonzepts als Querschnittsaufgabe. Dieser Handlungsauftrag wird durch Art. 23 Abs. 1 der Grundrechtecharta bekräftigt, die nach Art. 6 EUV inzwischen ebenfalls zum europäischen Primärrecht zählt. Im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt des BMF interessierte der Außenaspekt des GM, also die Frage, wie die Gestaltung des Einkommensteuerrechts den Grundsätzen und Methoden des GM gerecht werden kann. In Deutschland wurde GM nach Abschluss des Projekts nicht weiter verfolgt. Gesetzgebungsentwürfe zum Steuerrecht enthalten in der Regel den lapidaren Hinweis, dass Gleichstellungsaspekte nicht erkennbar seien.

Elfriede *Fritz* beschreibt in ihrem Beitrag den sehr viel erfolgreicherer Umsetzungsprozess von GM und Gender Budgeting in der österreichischen Finanzverwaltung. Sie zeigt die verschiedenen Ebenen des Umsetzungsprozesses auf und legt dar, wie mit dem Instrument der wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung auch im Steuerrecht eine Gleichstellungsperspektive verankert werden kann.

Der Beitrag von Edeltraud *Lachmayer* diskutiert für die Steuerpolitik relevante distributive und alloкатive Genderziele. Gemeint sind Ziele, die eine faktische Gleichstellung zwischen den Geschlechtern anstreben.

Alle Beiträge betonen, dass die Beachtung von Gleichstellungsaspekten in der Steuerpolitik adäquate Durchsetzungsmechanismen voraussetzt. Gisela *Färber* spricht explizit den Normenkontrollrat als unabhängige Institution an.

Elisabeth *Klatzer* erarbeitet die Rolle von zivilgesellschaftlichen Interventionen. Steuerpolitik gilt gemeinhin als sehr technisches und einem kleinen Kreis vorbehaltenes Thema. Am Beispiel von Österreich und Kanada zeigt sie, wie zivilgesellschaftliche

Interventionen gelingen können und betont die Bedeutung auch außergewöhnlicher Aktionen, da die Steuerpolitik für die Lebensbedingungen aller Bürger von enormer Wichtigkeit ist.

Maria *Wersig* identifiziert in ihrem Beitrag Hürden für die Umsetzung von Gleichstellungszielen in der bundesdeutschen Steuerpolitik.

#### Fazit

Der vorliegende Sammelband mit 15 Beiträgen knüpft an bereits bestehende Debatten zum Ehegattensplitting in Deutschland an, will aber vor allem neuen Perspektiven aufzeigen. Es soll hinter die Kulisse geschlechtsneutraler Formulierungen geschaut werden und der Blick auf die tatsächlichen Verteilungs- und Anreizwirkungen von Steuern gelenkt werden. Die Beiträge aus Österreich, das schon seit den Siebzigern eine Individualbesteuerung für Ehepaare vorsieht und wo ein sogenanntes „Gender Budgeting“ 2009 in die Verfassung eingefügt wurde, und Deutschland erlauben es, unterschiedliche Steuersysteme gegenüberzustellen und so landesspezifische Perspektiven zu hinterfragen.

## Aktuelle Pressemitteilungen und Stellungnahmen

### Pressemitteilungen

- 14-05 Frauenorganisationen fordern besseren gesetzlichen Gewaltschutz – One Billion Rising for Justice (13.2.2014)
- 14-04 Gremien für Bundesrichterwahlen signifikant weiblicher (4.2.2014)
- 14-03 djb lehnt „Rente mit 63“ ab und fordert Nachbesserungen bei der „Mütterrente“ (31.1.2014)
- 14-02 djb zum Koalitionsvertrag aus frauenpolitischer Sicht – was verspricht er, was wird er halten, wozu schweigt er? (15.1.2014)
- 14-01e Press Release: German Women Lawyers Association (djb) calls on Greek Presidency to advance equal opportunities initiatives (7.1.2014)
- 14-01 djb fordert griechische Ratspräsidentschaft auf, gleichstellungspolitische Initiativen voranzubringen (7.1.2014)
- 13-37 Gemeinsame PM: Spitzenfrauen gratulieren Schwesig und Nahles. Starke Frauen braucht das Land (15.12.2013)
- 13-36 djb gratuliert: Verdienstorden für Jutta Wagner, djb-Präsidentin 2005–2011 (10.12.2013)
- 13-35 „Sag mir, wo die Frauen sind.“ Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung – 2009 bis 2013. Mehr Frauen in Führungspositionen, Fazit und Forderungen (28.11.2013)
- 13-34 Gemeinsame PM: Die Zukunft ist weiblicher: Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sprechen sich gemeinsam für gleichberechtigte Karrierechancen für Frauen und Männer in deutschen Unternehmen aus (28.11.2013)

### Stellungnahmen

- 14-01 Diskussionsbeitrag zum migrations- und flüchtlingspolitischen Teil der Post-Stockholm-Strategie (Januar 2014)
- 13-11 Diskussionsbeitrag zum kommenden Justizprogramm der Europäischen Union (Post-Stockholm-Strategie) (Dezember 2013)

### LAUFENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ARBEIT DES DJB

WENN SIE DIE ARBEIT DES DJB ZEITNAH MITVERFOLGEN MÖCHTEN UND AN AKTUELLEN INFORMATIONEN INTERESSIERT SIND, KÖNNEN SIE SICH UNSERE PRESSEMITTEILUNGEN, UNSERE STELLUNGNAHMEN UND/ODER UNSERE VERANSTALTUNGSANKÜNDIGUNGEN PER E-MAIL ZUSCHICKEN LASSEN. AUF DER FOLGENDEN INTERNETSEITE KÖNNEN SIE SICH FÜR DIE ENTSPRECHENDEN NEWSLETTER REGISTRIEREN: [HTTPS://WWW.DJB.DE/ST-PM/SERVICE/](https://www.djb.de/st-pm/service/). AB SOFORT FINDEN SIE DEN DJB AUCH AUF FACEBOOK!